



Datum, 11.10.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/340/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

Abfallgebühren 2022

Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2022 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. deutlicher Anstieg der Papier-Verwertungserlöse) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2022 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2022 (in Klammern Beträge 2021) wie folgt zusammen:

Grundgebühr Abfall

120 Liter Restmüll	120,25 EUR	(131,43 EUR)
240 Liter Restmüll	240,50 EUR	(262,85 EUR)
1.100 Liter Restmüll	1.102,28 EUR	(1.204,74 EUR)

Leerungsgebühr Restmüll

120 Liter Restmüll	4,47 EUR	(4,82 EUR)
240 Liter Restmüll	8,48 EUR	(9,17 EUR)
1.100 Liter Restmüll	37,10 EUR	(40,29 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	17,88 EUR	(19,28 EUR)
240 Liter Restmüll	33,92 EUR	(36,68 EUR)
1.100 Liter Restmüll	296,80 EUR	(322,32 EUR)

Leerungsgebühr Bioabfall

120 Liter Bioabfall	2,91 EUR	(2,49 EUR)
240 Liter Bioabfall	5,45 EUR	(4,60 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	26,19 EUR	(22,41 EUR)
240 Liter Bioabfall	49,05 EUR	(41,40 EUR)

Tauschgebühr =	29,40 EUR	(29,41 EUR)
70 Liter Restmüllsack =	6,80 EUR	(gleichbleibend)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2021 zu 2022 ist Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr ist festzustellen, dass die Kalkulation marginal über den Gebühren liegt und beim Restmüllsack unter der ermittelten Gebühr. In beiden Fällen wurde aber auf die Anpassung der Abweichungen im Cent Bereich aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, verzichtet, um hier eine Kontinuität der Gebühren beizubehalten. Lediglich die Tauschgebühr wurde auf einen vollen Cent-Betrag angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2022 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergibt sich ein Anstieg bei den Bioabfallgebühren, sowie ein Rückgang bei den Restabfallgebühren.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Verschiebung der Gebühren verantwortlich:

- Entsorgungspreise haben sich in den Bereichen Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall (beim Bioabfall wurde die zum Jahr 2020 angekündigte Preiserhöhung um ca. 20 % nicht voll umgesetzt) verringert.
- Deutlich höhere Erlöse für das Altpapier.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)

über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2020

beschlossen.

Artikel I

§ 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) und Absatz 2 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,25 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,50 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.102,28 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,47 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,48 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,10 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	2,91 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	5,45 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang **29,40 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

Artikel II

§ 21 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 04.11.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2022
2. Vergleich der Abfallgebühren 2021 zu 2022